



# **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg**

**Kommunalwahl am 14. März 2021**

## **Feststellung**

**gemäß § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Der bei der Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg gewählte Vertreter über den Wahlvorschlag

Nr. 2 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE,  
Ifd. Nr. 203, Herr Hans-Jürgen Haberzettl, Auf dem Römer 9,  
35282 Rauschenberg

hat sein Mandat niedergelegt.

Nach § 34 Abs. 1 KWG rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg nachrückt:

Bewerber des Wahlvorschlages Nr. 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE,  
Ifd. Nr. 204, Herr Thomas Moll, Borngasse 8, 35282 Rauschenberg  
670 Stimmen

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1 (Rathaus), 35282 Rauschenberg einzulegen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Rauschenberg, den 28. Juni 2022

Der Wahlleiter der Stadt Rauschenberg

Michael Emmerich

---

**Hinweis:**

Der o.g. Veröffentlichungstermin sowie der Text der Bekanntmachung sind verbindlich. Änderungen an der Schreibweise oder Formulierung sind – mit Ausnahme offensichtlicher Schreibfehler – nicht zulässig. Die Veröffentlichung muss unter dem Kopf „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg“ zuzüglich Wappen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Bekanntmachungen über mehrere Seiten erstrecken. Sollten Probleme mit oder bei der Veröffentlichung auftreten, ist vor der Veranlassung von weiteren Maßnahmen unbedingt Rücksprache mit der Verwaltung unter Tel. – Nr. 06425 / 9239 – 12 zu nehmen. Auf die rechtliche Bedeutung von Amtlichen Bekanntmachungen in förmlichen Verfahren wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen!